

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Gemeinde Karsbach

in der Fassung der dritten Änderung vom 21.02.2013

Die Gemeinde Karsbach erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 Satz 2 des Bayer. Abfallgesetzes und § 3 der Verordnung des Landkreises Main-Spessart vom 7.11.1983, folgende, mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 26.4.1988 genehmigte

Gebührensatzung

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Karsbach erhebt für die Benutzung (Anlieferung und Ablagerung von Abfällen) der öffentlichen Bauschutt- und Erdaushubdeponie Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist, wer die Deponie der Gemeinde benutzt; Benutzer ist, wer Abfälle an der Deponie anliefert oder anliefern lässt.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Für jede Benutzung der Deponie der Gemeinde wird eine Gebühr erhoben.

§ 4 Maßstab der Gebühr

Die Gebühr bestimmt sich nach der angelieferten Abfallmenge, gemessen in m³.

§ 5 Höhe der Gebühr

- 1) Die Gebühr für das Ablagern von Bauschutt oder Erdaushub beträgt je cbm 6,00 Euro.
- 2) Sollte die Gebührenregelung nach Abs. 1 im Einzelfall für einen Gebührenschuldner eine unbillige Härte verursachen, so ist die Gemeinde ermächtigt, einen entsprechenden Gebührenerlass zu bewilligen. Hinsichtlich Zahlung, Stundung, Niederschlagung und Erlass gelten die Vorschriften der Abgabenordnung, soweit sie durch Art. 13 KAG für anwendbar erklärt sind.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Übernahme der Abfälle an der Deponie.

§ 7 Gebührenschuld und Fälligkeit

Die Gebühr ist sofort bei Anlieferung zur Zahlung fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Änderungsatzung tritt am 01.03.2013 in Kraft.

Gemünden, den 21.02.2013
Gemeinde Karsbach

Martin Göbel
1. Bürgermeister